

STADT STEIN
Amtsperiode 2014-2020



**Niederschrift über die öffentliche
62. Sitzung des Stadtrates**

Sitzungsdatum:	Dienstag, 26.02.2019
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	21:26 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzende/r

Kurt Krömer 1. Bürgermeister

Mitglieder des Stadtrates

Robert Bauer Referent für Brandschutz
Dr. Ilse Baum
Johanna Dippold Referentin für Soziales
Gabriele Fowinkel
Bastian Gebhardt
Florian Hechtel Referent für Landwirtschaft
Klaus Heckel Referent für Wirtschaft
Bernd Herrmann
Bertram Höfer 2. Bürgermeister, Partner-
schaftsreferent
Lothar Kirsch
Verena Krömer
Agnes Meier Referentin für Kultur
Walter Nüßler 3. Bürgermeister
Dietmar Oeder
Hannelore Pftzing-Scheitinger
Matthias Popp
Armin Schläger
Edwin Schläger
Bernd Seeberger Referent für Sport
Gabriele Stanin Referentin für Jugend
Norbert Stark
Hubert Strauss Referent für Umweltschutz

Schriftführer/in

Angela Graf

von der Verwaltung

Rainer Lemnitzer
Martin May
Markus Schäfer
Wolfgang Schaffrien
Gerhard Seifert

Abwesende Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Klaus Lösel
Prof. Dr. Klaus Ulrich Schellberg

In der der Stadtratssitzung vorangehenden Bürgerfragestunde wurden keine Themen angesprochen.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP:	Betreff:	Drucks.-Nr.
1	Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Stein/Obdachlosenunterkunftsbenuztungssatzung	1476/2019
2	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Stein (Notunterkunftsbenuztungsatzung - NUGS)	1477/2019
3	Neuerlass der Erschließungsbeitragsatzung	1482/2019
4	Antrag auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Bereich der Ortsdurchfahrt der B 14 im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr hier: Antrag der SBG Stadtratsfraktion vom 27.01.2019	1488/2019
5	Antrag auf Bereitstellung eines Budgets für ein Klimaschutzkonzept hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.01.2019	1489/2019
6	Anträge, Anfragen, Bekanntgaben	
6.1	Nacht der Ausbildung 2019	
6.2	Beschaffungsmaßnahme Digitalisierung der Schulen	
6.3	Volksbegehren "Rettet die Bienen"	
6.4	Antrag - Arbeitskreis Klimaschutz in Stein	
6.5	Antrag f. Maßnahmen zur Verbesserung für Fußgänger u. Radfahrer an der Bahnunterführung Steiner Str. / Mühlstr.	
6.6	Antrag zur Schaffung einer Blühwiese mit Streuobstbäumen am Uhlandweg	
6.7	Antrag - Deckel gegen Polio - 500 Deckel für 1 Leben ohne Kinderlähmung	

BESCHLUSSPROTOKOLL

Folgende während der Sitzung aufgelegten Protokolle (§ 33 Abs. 4, GeschO) wurden gemäß Art. 54 Abs. 2 GO (Art. 55 Abs. 2 GO) genehmigt:

Gremium: STR	Sitzung am: 29.01.2019	Sitzung Nr.: 61
-----------------	---------------------------	--------------------

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Stein/Obdachlosenunterkunftsbenehungssatzung	1476/2019
--------------	---	------------------

Beschlussvorschlag:

Die Obdachlosenunterkunftsbenehungssatzung (OBS) der Stadt Stein wird in der Fassung vom 22.01.2019 mit der sich in der HVA-Sitzung ergebenden Änderung – als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsentwurf (Anlage 1), welcher der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

einstimmig beschlossen

Ja 23 Nein 0 Anwesend 23 Befangen 0

TOP 2	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Stein (Notunterkünfungsgebührensatzung - NUGS)	1477/2019
--------------	---	------------------

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Stein wird in der Fassung des Entwurfs vom 28. Januar 2019 als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsentwurf (Anlage 2), welcher der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

einstimmig beschlossen

Ja 23 Nein 0 Anwesend 23 Befangen 0

TOP 3	Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung	1482/2019
--------------	---	------------------

Beschlussvorschlag:

Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Stein wird in der Fassung vom 12. Februar 2019 gem. Art. 23 Abs. 1 GO i. V. m. Art. 5 Abs. 9 KAG sowie § 132 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsentwurf (Anlage 3), welcher der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Satzung soll zum 01.04.2019 in Kraft treten.

einstimmig beschlossen

Ja 23 Nein 0 Anwesend 23 Befangen 0

TOP 4	Antrag auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Bereich der Ortsdurchfahrt der B 14 im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr hier: Antrag der SBG Stadtratsfraktion vom 27.01.2019	1488/2019
--------------	---	------------------

Beschlussvorschlag:

Der Antrag (Anlage 4) wird an den

Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

zur Beratung verwiesen.

einstimmig beschlossen

Ja 23 Nein 0 Anwesend 23 Befangen 0

TOP 5	Antrag auf Bereitstellung eines Budgets für ein Klimaschutzkonzept hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.01.2019	1489/2019
--------------	---	------------------

Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgenommen.

zur Kenntnis genommen

TOP 6	Anträge, Anfragen, Bekanntgaben
--------------	--

TOP 6.1	Nacht der Ausbildung 2019
----------------	----------------------------------

Der Vorsitzende lädt zur "Nacht der Ausbildung 2019" ins Forum nach Stein am 15.03.2019 ein.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.2	Beschaffungsmaßnahme Digitalisierung der Schulen
----------------	---

Der Vorsitzende bittet das Gremium um Mittelfreigabe zur Durchführung der Ausschreibung. Aufgrund der vom Freistaat Bayern in Aussicht gestellten Fördermittel soll die Digitalisierung der Grund- und Mittelschule Stein zu zwei Dritteln in den Sommerferien 2019 und zu einem Drittel in den Sommerferien 2020 durchgeführt werden. Wegen der baulichen Maßnahme im Bereich der Grundschule Mühlstraße ist vorgesehen, 2019 zunächst das Schulzentrum am Neuwerker Weg mit der notwendigen Hard- und Software auszustatten. Um den Zeitplan verwirklichen zu können, muss jedoch die Ausschreibung für die Gesamtmaßnahme (2019 und 2020) bereits in der 10. KW 2019 veröffentlicht werden. Die nach den Wertungskriterien besten 3 Angebote für interaktive Boards werden dann von den Anbietern im Zeitraum 29.04. – 10.05.2019 in den drei Schulhäusern zur Bemusterung zur Verfügung gestellt. Die Auswertung des Testergebnisses führt dann zum Zuschlag. Vergabevermerk und Vergabevorschlag erhält die Stadt Stein bis spätestens 14.05.2019 zur Entscheidung in der Sitzung des Stadtrats vom 28.05.2019. Aus rechtlichen Gründen ist es zum Zeitpunkt der Ausschreibung jedoch erforderlich, dass die entsprechenden Mittel für die Gesamtmaßnahme vom Stadtrat zur Verfügung gestellt und für den genannten Zweck freigegeben sind. Da die Haushaltsberatungen frühestens Ende März 2019 anberaumt sind, wäre der Zeitplan

ohne vorheriger Zustimmung nicht einzuhalten und die gesamte Beschaffungsmaßnahme nicht durchführbar.

Die Beschaffungsmaßnahme umfasst folgende Positionen:

- 38 Touchpanel 86" inkl. PC, Tafelflügel und Wandhalterung
- 38 24" 4K Monitore für Lehrerpult
- 300 Apple I-Pads
- 300 Apple Pencils
- 15 Tabletwagen
- 29 Dokumentenkameras
- 38 Funktasturen und Maus
- Software Aixconcept (pädagogische Software)
- Inkl. aller Installationen, Dienstleistung und Wartung

Die Gesamtkosten bei der Haushaltsstelle 1.2150.3619 belaufen sich auf 500.000 Euro. Davon werden im Haushalt 2019 voraussichtlich 350.000 Euro fällig. 150.000 Euro sind als Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2020 vorzusehen. Als staatliche Zuschüsse fließen voraussichtlich 92.000 Euro im Jahr 2019 und 46.000 Euro im Jahr 2020.

Das Gremium ist mehrheitlich damit einverstanden, dass die Verwaltung die Mittelfreigabe zur Durchführung der Ausschreibung erhält.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.3 Volksbegehren "Rettet die Bienen"

StR Oeder berichtet über das Ergebnis des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.4 Antrag - Arbeitskreis Klimaschutz in Stein

StR Oeder überreicht dem Vorsitzenden den beigefügten Antrag (Anlage 6) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.01.2019 zur Gründung eines Arbeitskreises für den Klimaschutz in Stein.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.5 Antrag f. Maßnahmen zur Verbesserung für Fußgänger u. Radfahrer an der Bahnunterführung Steiner Str. / Mühlstr.

StR Oeder überreicht dem Vorsitzenden den beigefügten Antrag (Anlage 7) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.02.2019 auf Maßnahmen zur Verbesserung für Fußgänger und Radfahrer an der Bahnunterführung Steiner Straße / Mühlstraße.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.6	Antrag zur Schaffung einer Blühwiese mit Streuobstbäumen am Uhlandweg
----------------	--

StRin Krömer überreicht dem Vorsitzenden den beigefügten Antrag (Anlage 8) der Fraktion Steiner Bürgergemeinschaft vom 25.02.2019 für die Schaffung einer Blühwiese mit Streuobstbäumen am Uhlandweg).

zur Kenntnis genommen

TOP 6.7	Antrag - Deckel gegen Polio - 500 Deckel für 1 Leben ohne Kinderlähmung
----------------	--

StRin Krömer überreicht dem Vorsitzenden den beigefügten Antrag (Anlage 9) der Fraktion Steiner Bürgergemeinschaft vom 25.02.2019 zur Einrichtung von Sammelstellen für Kunststoffdeckeln.

zur Kenntnis genommen

Kurt Krömer
1. Bürgermeister

Angela Graf
Schriftführer/in

Anlage 1 z. TOP 1ö – STR v. 26.02.2019
Entwurf vom 22.01.2019

Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft
der Stadt Stein
(Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung - OBS)

Die Stadt Stein erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende:

Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen
der Stadt Stein

vom

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält die Stadt Stein dafür bestimmte und geeignete Gebäude, Wohnungen und Räume als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Notunterkunft ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Stein in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2
Begriff der Obdachlosigkeit, Nutzungsberechtigte

- (1) Die Notunterkunft wird grundsätzlich nur volljährigen Personen zur Verfügung gestellt, die obdachlos im Sinne von Abs. 2 sind.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 1. wer ohne Unterkunft ist,
 2. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
 3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten oder Lebenspartner und seine nach § 1602 BGB unterhaltberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 1. wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 2. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3

Beginn der Nutzungsberechtigung

- (1) Durch Zuweisung und Bezug der Notunterkunft wird ein öffentlich – rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Beginn der Nutzungsberechtigung und dessen Ausmaß werden für eine Wohneinheit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Unterbringungsfalles schriftlich festgelegt. Die Stadt Stein erlässt hierüber einen Bescheid.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder Verbleib in einer solchen sowie Räumen von bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer die Notunterkunft zugeteilt bekommt oder vor förmlicher Zuteilung diese bezieht.
Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunft innerhalb einer gewissen Frist zu beziehen ist.
- (4) Antragsteller und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Stadt Stein wahrheitsgemäße Angaben über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen.

§ 4

Regelung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur vom Nutzungsberechtigten und den mit ihm eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen zugewiesenen Räume, die Gemeinschaftseinrichtungen und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, stets in sauberem und in ordentlichem Zustand zu erhalten und nicht ordnungswidrig zu gebrauchen.
- (3) Beschädigungen sowie das Auftreten von Ungeziefer sind unverzüglich dem Hausmeister und der Verwaltung der Notunterkunft bzw. der Gemeinde anzuzeigen. Das gleiche gilt für sonstige Schäden an den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haften für durch die Minderjährigen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie haben die Kinder und Jugendlichen anzuhalten, die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen.
- (4) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Den Benutzern ist insbesondere untersagt:
 1. Ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Stein entweder andere Personen in die Notunterkunft aufzunehmen oder zu beherbergen,
 2. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden
 3. im Bereich der Notunterkunft ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung der Stadt Stein bauliche Änderungen, Umzäunungen oder Pflanzungen vorzunehmen,
 4. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben,

5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze zu parken oder außerhalb dafür vorgesehener Einstellplätze sperrige Gegenstände abzustellen,
 6. Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünflächen instand zu setzen sowie außerhalb der Stellplätze zu reinigen,
 7. auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
 8. Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,
 9. Im Bereich der Notunterkunftsanlagen oder auf dem dazugehörenden Gelände Tiere ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung der Gemeinde zu halten,
 10. Freiantennen jeglicher Art, z. B. auch Parabolspiegel, ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung der Gemeinde anzubringen,
 11. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Stein mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 12. in den Wohnräumen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume Wäsche zu waschen oder zu trocknen,
 13. ruhestörenden Lärm, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten zu verursachen,
 14. Strom aus anderen, als den in den zugewiesenen Räumen vorhandenen Stromquellen zu entnehmen,
 15. Leicht brennbare und feuergefährliche Stoffe einzubringen oder zu lagern, sowie leichtfertig offenes Feuer oder Licht zu verwenden,
 16. nicht mit der Stadt Stein abgesprochene Öfen und Heizgeräte, insbesondere Gasherde und Gasheizgeräte, sowie Öl- und Elektroheizungen einzubringen und zu betreiben
 17. Hausmüll anders als in den hierzu bestimmten Mülltonnen abzulagern,
 18. selbst Türschlösser auszuwechseln oder in eigener Verantwortung auswechseln zu lassen.
- (5) Zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen ist den Beauftragten der Stadt Stein gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) das Betreten der Notunterkunftsräume in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu gestatten. Bei Vorliegen besondere Umstände sowie bei Gefahr im Verzug vor gilt dies auch ohne Ankündigung und auch für die Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 5

Instandhaltung der Notunterkunft

- (1) Die Benutzer der Notunterkunft verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume zu sorgen.
- (2) Die Benutzer haften für Schäden, die durch die schuldhaft Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß benutzt, z. B. gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Die Benutzer haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Notunterkunft aufhalten.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Stein auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

- (4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Stein zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 6

Um- und Ausquartierung

- (1) Die Benutzer können in Räume innerhalb der Notunterkunft umquartiert werden, wenn
- a) entweder Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, insbesondere durch die Umquartierung eine bessere Verteilung der Notunterkunftsräume unter den Benutzern erreicht wird, oder
 - b) die Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen § 4 Abs. 4 verstoßen haben,
 - c) die Notunterkunft wegen Umbau-, Erweiterungs- Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muss,
 - d) die Notunterkunft nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert.
- (2) Die Umquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die umquartierten Benutzer sind verpflichtet, den Umquartierungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Notunterkunftsquartiere zu räumen. Hierbei können Familien auch in einen kleineren Raum verlegt werden oder Einzelpersonen zusammen mit anderen Personen gleichen Geschlechts in Gemeinschaftsräumen untergebracht werden.
- (3) Lässt eine Umquartierung im Falle des Abs. 1 Buchstabe b keine Besserung erwarten, so kann/können der/die Benutzer der Notunterkunft auch ausquartiert werden. Die Ausquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Stadt Stein kann das Benutzungsverhältnis zum Ende des jeweiligen Monats beenden, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder mit Unterstützung von anderer Seite eine Wohnung zu beschaffen. Dies gilt ebenso für den Fall, dass der Benutzer den Bezug einer zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt.
- (2) Die Stadt Stein kann das Benutzungsverhältnis auch aufheben, wenn die Notunterkunft vom Benutzer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Stadt Stein berechtigt, die Notunterkunft zwangsweise und auf Kosten des Benutzers zu räumen, bzw. räumen zu lassen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann auch aufgehoben werden, wenn Maßnahmen nach § 6 erfolglos geblieben sind, die Benutzungsgebühren trotz wiederholter Mahnungen nicht entrichtet worden sind oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ergeht in den Fällen der Absätze 1 bis 3 durch schriftlichen Bescheid.
- (5) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis zum Schluss des jeweiligen Monats durch schriftliche Erklärung beenden. Die Erklärung muss bei der Stadt Stein spätestens am dritten Werktag des Monats eingegangen sein.

§ 8

Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Notunterkunft und die ihm eventuell zusätzlich überlassene Räume vollständig geräumt und in sauberem Zustand zurück zu geben.
- (2) Hat der Benutzer die Notunterkunft mit eigenen Einrichtungen versehen, müssen diese grundsätzlich entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.
- (3) In der Notunterkunft zurückgelassene Sachen werden auf Kosten des bisherigen Nutzers geräumt und in Verwahrung genommen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt. Brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände werden zur vorübergehenden Verwahrung in ein städtisches Lager gebracht. Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, werden sie einer Verwertung zugeführt. Ein Erlös wird hinterlegt. Können sie nicht verwertet werden oder kann die Verwertung nicht kostendeckend erfolgen, werden die Gegenstände karitativen Einrichtungen zu Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung freigegeben.
- (4) Soweit es sich bei zurückgelassenen Sachen um nicht ersetzbare persönliche Gegenstände handelt, werden sie bei der Gemeinde aufbewahrt.
- (5) Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für den Fall der Um- und Ausquartierung.

§ 9

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihm überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen, die durch ihn, den mit ihm eingewiesenen Personen oder Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht werden.
- (2) Die Haftung der Stadt Stein, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern der Notunterkunft werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Sachschäden, die den Benutzern der Notunterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Stein nicht. Ebenso wenig haftet die Stadt Stein für Personenschäden die sich die Benutzer der Notunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

§ 10

Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt Stein kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. den in § 4 Abs. 4 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
2. die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 4 Abs. 5 das Betreten der Notunterkunftsräume nicht gestattet
4. entgegen die in § 6 enthaltene Pflicht, einer Um- bzw. Ausquartierungsanordnung nachzukommen und die bisherige Notunterkunft zu räumen, verstößt.

§ 12

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Stein, den

Siegel

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 1477/2019

Entwurf vom 28. Januar 2019

Die Stadt Stein erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Stein (Notunterkunftsgebührensatzung - NUGS)

Vom _____

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Stein in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Einfachstwohnungen, die die Stadt Stein im Bedarfsfalle anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Stadt Stein erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (s. § 2 Abs. 2 Benutzungssatzung).
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 3 Abs. 1 Benutzungssatzung).

§ 4 Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühren ist die zur Benutzung zugewiesene Wohnfläche und die Dauer des Aufenthaltes. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben Gemeinschaftseinrichtungen und bestimmungsgemäß genutzte Abstellräume außer Ansatz.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung von Notunterkünften werden Gebühren in Höhe aller der Stadt Stein entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere
- die Nettomiete
 - die Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung,
 - alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer übernommen werden.
- (2) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Notunterkunft in der Hauptstr. 53 in Stein beträgt
- | | |
|--|----------|
| a) pro Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche | 6,00 € |
| b) die Betriebskostenpauschale/Monat beträgt | 100,00 € |
| c) die Heizkostenpauschale/Monat beträgt | 50,00 € |

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 2 mit dem entsprechenden Teilbetrag/Nutzungstag angesetzt. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Stein, den

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragsatzung – EBS) vom**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Stein folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Stein Erschließungsbeiträge nach Art. 5 a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5 a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahn, Radwege,
Gehwege, Geh- und Radwege) von

- | | |
|--|------------------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3
bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m
8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,
Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7
bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0
bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5 a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
 - III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5 a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
 - IV. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
 - V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
 - VI. für Immissionsschutzanlagen, (siehe hierzu § 10)
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - o) die Kosten des ökologischen Ausgleichs
 - p) die Fremdfinanzierung
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet

§ 5

Stadtanteil

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 2,6 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 1,5 v. H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5 a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen
15. den ökologischen Ausgleich

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5 a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

(1) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 15.07.1992 außer Kraft.

Stein, den

Stadt Stein

Herrn Ersten Bürgermeister
Kurt Krömer
Stadt Stein
Hauptstraße 56
90547 Stein

Büro des Bürgermeisters		Federf.	
Eingang			
Termin	23. Jan. 2019	Kopie an	
Erledigung		Rücksprache	
U-Entwurf		Kenntnis	
Stellungnahme		Kurzinfo	

Stein, 27.01.2019

Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h während 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr auf der B 14 – Ortsdurchfahrt Stein von der Felsenstraße bis OD-Grenze (Abfahrt Mühlloheweg)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krömer,

die SBG-Stadtratsfraktion stellt folgenden Antrag, um die Lärmemissionen auf der B 14 – Ortsdurchfahrt Stein zu reduzieren und somit die dort wohnenden Bürger vor Lärm zu schützen.

1. Die Ortsdurchfahrt von Stein, zwischen dem Ortsschild (Höhe ALDI) und der Castellstraße wird im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Stein für Bundesstraßen in der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h begrenzt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alle Schritte einzuleiten und mit den Fachbehörden und vorgesetzten Dienststellen abzusprechen, damit bald möglichst die Geschwindigkeitsbeschränkung umgesetzt werden kann.

Begründung:

Die Anwohner entlang der Ortsdurchfahrt B 14 (Hauptstraße) zwischen dem Ortsschild (Höhe ALDI) und der Castellstraße sind aufgrund der starken Fahrzeugbelastung erhöhten Lärmemissionen ausgesetzt, die über 75 dB(A) (blaue Markierung) liegen und somit in der höchsten Kategorie der gemessenen Lärmpegel liegt. (Anlage 1)

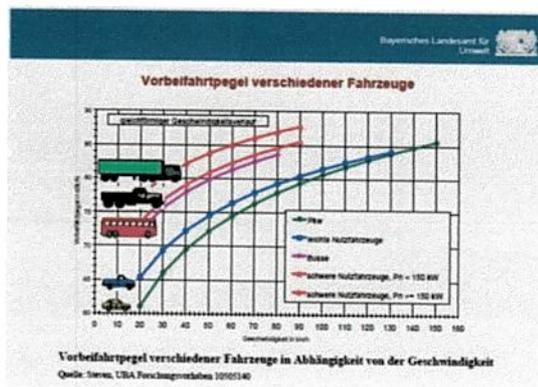


Besonders auffällig ist auch der stark erhöhte Lärmpegel während der Nachtzeiten, wie auf der Lärmkarte ersichtlich. Hier werden erhöhte Lärmpegel mit Werten bis zu 75 dB(A) (lila Markierung) aufgezeigt. (Anlage 2)



Aus vielen Gesprächen mit Bürgern, die an der Hauptstraße wohnen, wird immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass gerade in den Nachtstunden die leeren Lastwagen einen großen Lärm verursachen. Des könnte durch eine reduzierte Geschwindigkeit gemindert werden und somit die Bürger vor den Lärmemissionen schützen.

Wie die Grafik des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) aufzeigt, ist die Lärmentwicklung direkt abhängig von der Geschwindigkeit. (Anlage 3). So geht der Lärmpegel bei einer reduzierten Geschwindigkeit deutlich zurück.



Dass Lärm auch einen Einfluss auf die Gesundheit hat, wird in der Medizin in vielen Studien bewiesen. Auch das Bayerische LfU zeigt in einer Folie, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen Lärm hat. (s. Anlage 4)



Mit freundlichen Grüßen

L. Kirsch

Lothar Kirsch
SBG-Fraktionsvorsitzender

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV-Stein · Fasanenring 13 · 90547 Stein

An
Stadt Stein
Rathaus
Hauptstr. 56
90547 Stein

Büro des Bürgermeisters Eingang		Federf.	
Termin	29. Jan. 2019	Kopie an	
Erledigung		Rücksprache	
U-Entwurf		Kenntnis	
Stellungnahme		Kurzinfo	

Ortsverband Stein
Ortssprecher
Dietmar Oeder

Fasanenring 13, 90547 Stein
ov.stein@gruene.de

Stein, 29. Januar 2019

Antrag: Bereitstellung Budget für ein Klimaschutzkonzept

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krömer,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag, im neu aufzustellenden Haushalt entsprechende Mittel für ein Klimaschutzkonzept der Stadt Stein bereitzustellen.

Der Klimawandel wird spätestens seit dem erneuten Rekordsommer 2018 immer deutlicher. Wie stellt sich die Stadt Stein im soundso schon niederschlagsarmen westlichen Mittelfranken darauf ein? Ist die Wasserversorgung bei sinkendem Grundwasserspiegel sichergestellt? Ab welchen Grenzen darf privat nicht mehr gegossen werden? Wie kann die Wasserversorgung für die Feuerwehr auch bei Wasserknappheit sichergestellt werden? Mit welchen Schritten muss die Bevölkerung rechnen? Welche Vorkehrungen können die Bürgerinnen und Bürger selbst treffen um Hitze und evtl. Wassermangel zu begegnen? Welche Maßnahmen zur Wassereinsparung werden geplant? Dies ist nur ein geringer Teil was in einem Klimaschutzkonzept beschrieben werden sollte. Um noch rechtzeitig mit Maßnahmen beginnen zu können, halten wir den jetzigen Zeitpunkt für die Erstellung des Gutachtens für wichtig.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Dietmar Oeder

Hubert Strauss
Stadtrat
Umweltreferent der Stadt Stein

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV-Stein - Fasanenring 13 - 90547 Stein

An Stadt Stein Rathaus Hauptstr. 56 90547 Stein	Büro des Bürgermeisters Eingang	Federf.
Termin	26. Feb. 2019	Kopie an
Erledigung	Rücksprache	
U-Entwurf	Kenntnis	
Stellungnahme	Kurzinfo	

Ortsverband Stein
Ortssprecher
Dietmar Oeder

Fasanenring 13, 90547 Stein
ov.stein@gruene.de

Stein, 26. Januar 2019

Antrag: Arbeitskreis Klimaschutz in Stein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krömer,

hiermit ziehen wir den Antrag der Januarsitzung zur Bereitstellung eines Budgets für ein Klimaschutzkonzept zurück und möchten den Antrag durch diesen konkretisieren.

Der Klimawandel wird spätestens seit dem erneuten Rekordsommer 2018 immer deutlicher. Welche Maßnahmen müssen nun in Stein getroffen werden, um in Zukunft besser darauf vorbereitet zu sein? Fragen wie:

- Was passiert, wenn die Steiner Brunnen und die Fernwasserleitung den gestiegenen Bedarf nicht mehr decken können? Sollten hier evtl. alte Brunnen noch betriebsbereit gehalten werden (z.B. aktuell Rückbau des Brunnens im Stadtpark). Kommt es dann zu einer Druckabsenkung im Wassernetz?
- Was passiert, wenn die Wasserqualität aufgrund erhöhten Verbrauchs abnimmt? Würde bei einer Wasserverunreinigung sauberes Trinkwasser im Stadtgebiet durch Tankwagen verteilt werden?
- Mit welchen Maßnahmen muss dann gerechnet werden? (Verbot der privaten Bewässerung von Privatgärten? Bewässerung von Sportplätzen?)
- Sind Wasserleitungen in Stein bereits an Kapazitätsgrenzen und müssen ggf. erweitert werden?
- Muss die Vegetation auf öffentlichen Flächen auf „genügsame“ Pflanzen umgestellt werden?
- Kann es in Stein durch Klimaanlage bei großer Hitze zu Stromausfällen wie an der Ostküste der USA kommen?
- Welche besonderen Auswirkungen sind in Stein durch Starkregen zu erwarten?
- Wie bereiten sich unsere Nachbarkommunen darauf vor?

Diese Fragen werden sich uns früher oder später stellen. Wir beantragen deshalb einen Arbeitskreis Klimaschutz zu gründen, dem die Verwaltung, Vertreter der Parteien, den Stadtwerken, Bund Naturschutz, und ggf. der Polizei, Feuerwehr und BRK angehören. In diesem Kreis sollten die sich stellenden Fragen definiert, und dann direkt (z.B. durch Stadtwerke Stein) oder extern durch Gutachter oder Fachreferenten beantwortet werden. Dieser Arbeitskreis soll dem Stadtrat laufend berichten.

Wir schlagen vor, dafür im Haushalt ein Budget über 10.000 € bereit zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Oeder
Stadtrat

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV-Stein · Fasanenring 13 · 90547 Stein

An
Stadt Stein
Rathaus
Hauptstr. 56
90547 Stein

Büro des Bürgermeisters Eingang		Federf.	
Termin	25. Feb. 2019	Kopie an	
Erledigung		Rücksprache	
U-Entwurf		Kenntnis	
Stellungnahme		Kurzinfo	

Ortsverband Stein
Ortssprecher
Dietmar Oeder

Fasanenring 13, 90547 Stein
ov.stein@gruene.de

Stein, 26.2.2019

Antrag: Maßnahmen zur Verbesserung für Fußgänger und Radfahrer an der Bahnunterführung Steiner Str. / Mühlstr.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krömer,

Antrag: Die Städte Stein und Oberasbach beauftragen gemeinsam eine Machbarkeitsstudie zur Verbesserung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs an der Bahnunterführung Steiner Straße / Mühlstraße. Die Kosten werden geteilt.

Begründung:

Um die Bahnunterführung an der Steiner Str. in Oberasbach für Fußgänger und Fahrradfahrer attraktiver und sicherer zu machen, ist es unabdingbar, dass beide betroffenen Städte zusammenarbeiten und gemeinsam versuchen, Verbesserungen herbeizuführen.

Dazu sollten entsprechende Maßnahmen von beiden Städten zusammen geplant und ausgeführt und die Kosten jeweils zur Hälfte geteilt werden.

Die genannte Bahnunterführung liegt auf Oberasbacher Gebiet, hat aber großen Einfluss auf den Querverkehr zwischen beiden Städten durch die direkt anschließende Mühlstraße auf Steiner Seite.

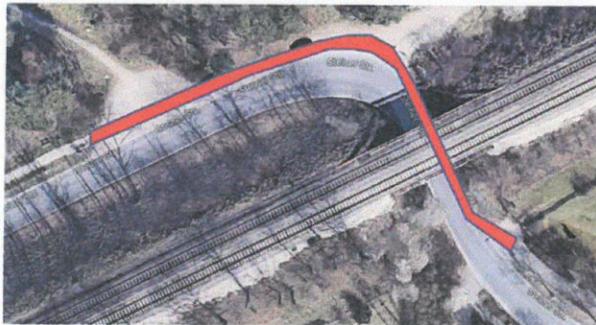
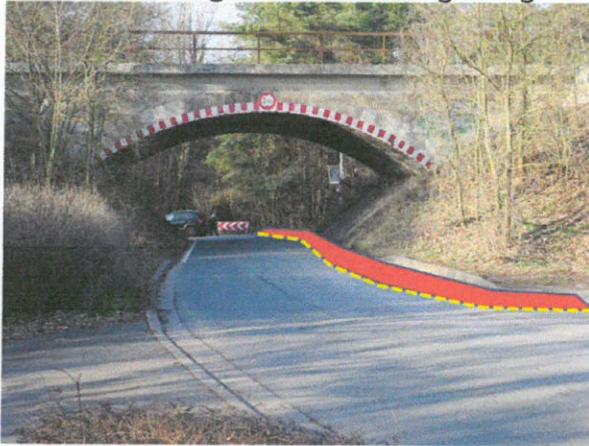
Ein erster Schritt wäre eine Machbarkeitsstudie.

Die Stadt Stein, als nun zertifizierte Fahrradfreundliche Kommune, hatte zur Anerkennung des Titels vorab ein Verkehrsplanungsbüro (SVG Stadt & Verkehrsplanungsbüro Kaulen) zur Analyse des Ist-Zustands und Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs beauftragt.

Das Büro Kaulen ist somit mit der Situation bestens vertraut. Wir können uns daher vorstellen, z. B. das Büro Kaulen mit einer Machbarkeitsstudie an der Bahnunterführung zu beauftragen.

Als Ergebnis wünschen wir uns Maßnahmen die realistisch umsetzbar und verkehrsrechtlich erlaubt bzw. sinnvoll sind. Dabei soll auch die von Oberasbach vorgeschlagene Ampel-Lösung bewertet werden.

Aus unserer Sicht könnten wir uns als Verbesserung z. B. auch eine rote Abmarkierung des Fuß-/Radwegs mit einer erhöhten Leitlinie vorstellen, zusammen mit Tempo 30 und einer eindeutigen Vorfahrtsregelung.



Dies und evtl. weitere Maßnahmen sollten aber in einer gemeinsamen Studie durch das Verkehrsplanungsbüro analysiert werden.

Hinweis: Ein gleichlautender Antrag wird auch von den Grünen in Oberasbach gestellt.

H. Strauss
Hubert Strauss

Stadtrat
Referent für Umweltschutz Stadt Stein

Herrn Erster Bürgermeister
Kurt Krömer
Stadt Stein
Hauptstraße 56
90547 Stein

Büro des Bürgermeisters		Federf.
Eingang		
Termin	26. Feb. 2019	Kopie an
Erledigung		Rücksprache
U-Entwurf		Kenntnis
Stellungnahme		Kurzinfo

Stein, 25.02.2019

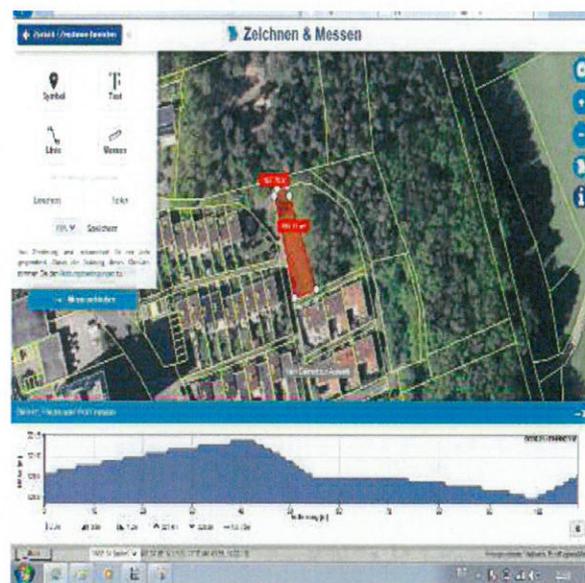
Blühwiese mit Streuobstbäumen am Uhlandweg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krömer,

die SBG-Stadtratsfraktion stellt folgenden Antrag, um eine weitere Blühfläche zu schaffen. Die Stadtverwaltung möge prüfen ob sich die Wiese am Uhlandweg neben dem Bolzplatz „Neuwerkerweg“ als Blühwiese mit Streuobstbäumen eignen würde?

Begründung:

Da die Wiese am Uhlandweg derzeit nicht anderweitig genutzt wird, bietet sich als Blühwiese mit Streuobstbäumen an. Somit kann auf einer Fläche von ca. 445 qm weiterer Lebensraum für Insekten und Bienen geschaffen werden.



Mit freundlichen Grüßen

V. Krömer

Verena Krömer
SBG Stadträtin

Herrn Erster Bürgermeister
Kurt Krömer
Stadt Stein
Hauptstraße 56
90547 Stein

Büro des Bürgermeisters Eingang		Federf.	
Termin	26. Feb. 2019	Kopie an	
Erledigung		Rücksprache	
U-Entwurf		Kenntnis	
Stellungnahme		Kurzinfo	

Stein, 25.02.2019

Deckel gegen Polio – 500 Deckel für 1 Leben ohne Kinderlähmung

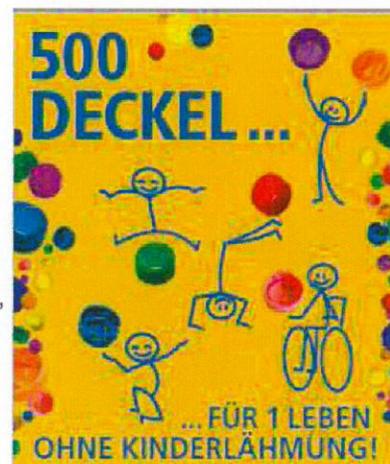
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krömer,

die SBG-Stadtratsfraktion stellt folgenden Antrag, das Projekt „End Polio Now“ durch das einrichten von Sammelstellen im Rathaus, der Stadtbücherei, der Grund- und Mittelschule sowie im städtischen Kinderhaus zu unterstützen.

Begründung:

Polio ist die Abkürzung für Poliomyelitis, eine durch Polioviren hervorgerufene Infektionskrankheit. Die im Deutschen als Kinderlähmung bezeichnete Erkrankung führt von Lähmungserscheinungen und bei einem schlimmen Krankheitsverlauf leider auch bis hin zum Tod durch Atemlähmung.

Durch das Sammeln von Kunststoffdeckeln von Ein- und Mehrwegflaschen, Tetra Pak oder auch das gelbe Überraschungsei wird das Programm „End Polio Now“ mit dem weltweiten Vorhaben „Das kein Kind mehr an Kinderlähmung erkranken soll“ oder anders ausgedrückt, die weltweite Ausrottung von Polio unterstützt.



Nachdem es im Landkreis Fürth lediglich in Zirndorf und Oberasbach jeweils eine Sammelstelle vorhanden ist, würde sich Stein als weiterer Standort anbieten.

Vielleicht ist es auch möglich in der Spielboutique Stein und dem Forum Stein eine Sammelstelle einzurichten.

Genauer Informationen zu der Aktion „End Polio Now“ finden Sie unter www.deckel-gegen-polio.de.



Mit freundlichen Grüßen

Verena Krömer
SBG Stadträtin